

Beschlussempfehlung*

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 19/28173 –

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts

A. Problem

Die Bundesregierung stellt fest, dass das Nebeneinander von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften im Stiftungsrecht immer wieder zu Streitfragen und Rechtsunsicherheit bei Stiftern und Stiftungen führe. Das Stiftungsrecht, das die Entstehung und die Verfassung der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts bestimme, sei in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und in den Stiftungsgesetzen der Länder geregelt. Die landesrechtlichen Vorschriften seien nicht einheitlich, sodass die Rechtsform der rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausgeprägt sei und sich jeweils eine eigene Stiftungspraxis entwickelt habe. Problematisch sei außerdem, dass es kein Register mit Publizitätswirkung für Stiftungen gebe, sodass Vertreter einer Stiftung ihre Vertretungsmacht nur durch Vertretungsbescheinigungen der zuständigen Behörden, die regelmäßig aktualisiert werden müssten, nachweisen könnten. Die von den Stiftungsbehörden geführten Stiftungsverzeichnisse würden nicht die gleiche Transparenz schaffen, wie sie das Handelsregister und das Vereinsregister für andere juristische Personen des Privatrechts gewährleisten.

Durch den Gesetzentwurf soll das Stiftungsrecht künftig abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Neue Regelungen, insbesondere zum Namen, Sitz und Vermögen der Stiftung sowie zur Änderung der Stiftungssatzung und zur Zulegung und Zusammenlegung von Stiftungen, sollen geschaffen und viele schon bestehende Vorschriften geändert werden. Zahlreiche Streitfragen sollen hierdurch geklärt werden. Auch soll beim Bundesamt für Justiz ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung geführt werden.

* Der Bericht wird gesondert verteilt.

Durch eine der im Ausschuss vorgenommenen Änderungen soll auch das Infektionsschutzgesetz dahingehend geändert werden, dass die Geltung einer Rechtsverordnung zur Regelung der Einreise aus Risikogebieten auf bis zu einem Jahr nach Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite verlängert werden kann.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28173 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des
Stiftungsrechts und zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes“.**

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt geändert:

a) § 81 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „die Errichtungssatzung“ durch die Wörter „eine Satzung“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

cc) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „strengere Form“ die Wörter „als die schriftliche Form“ eingefügt.

dd) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

b) In § 82 Satz 2 wird das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

c) In § 83b Absatz 3 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.

d) § 83c wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zuwächse aus der Umschichtung des Grundstockvermögens können für die Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden, soweit dies durch die Satzung nicht ausgeschlossen wurde und die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist“.

bb) Absatz 3 wird gestrichen.

cc) Absatz 4 wird Absatz 3.

e) § 84a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden, insbesondere auch die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern beschränkt werden.“

f) § 85 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder“.

- bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 liegen insbesondere vor, wenn eine Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.“
- ccc) In dem neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 werden die Wörter „In der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „Im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
 - bbb) In Satz 2 werden die Wörter „in der Errichtungssatzung“ durch die Wörter „im Stiftungsgeschäft“ ersetzt.
- g) § 86 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen mit einem Zweck der übernehmenden Stiftung übereinstimmt,“.
- h) § 86d wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „bedürfen der schriftlichen Form“ durch die Wörter „bedürfen nur der schriftlichen Form, insbesondere § 311b Absatz 1 bis 3 ist nicht anzuwenden“ eingefügt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- i) § 87 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Vorstand soll die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Die Voraussetzungen des Satzes 1 liegen nicht endgültig vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, das sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann. In der Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.“
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde des Landes“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.
- 3. In Artikel 2 wird in dem neu einzufügenden Paragraphen in Satz 1 jeweils die Angabe „1. Juli 2022“ durch die Angabe „1. Juli 2023“ ersetzt.
- 4. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird in § 82b Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 wird in § 86i Absatz 2 Satz 3 das Wort „Errichtungssatzung“ durch das Wort „Satzung“ ersetzt.

5. Artikel 4 wird wie folgt geändert:
- a) § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gleiche Form ist für eine Vollmacht zur Anmeldung erforderlich.“
 - bb) In dem neuen Satz 3 werden die Wörter „Sie kann“ durch die Wörter „Die Anmeldung und eine Vollmacht können“ ersetzt.
 - cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Anstelle der Urschrift oder der beglaubigten Abschrift der Vollmacht kann auch eine Bescheinigung des Notars nach § 21 Absatz 3 der Bundesnotarordnung vorgelegt werden.“
 - b) § 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „bekannten“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.
 - c) § 20 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - ccc) Nummer 3 wird gestrichen.
 - bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „bekannten“ die Wörter „Vornamen, Namen und“ eingefügt.
6. Nach Artikel 8 werden folgende Artikel 9 und 10 eingefügt:

, Artikel 9

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 36 Absatz 12 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2021 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(12) Eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung tritt spätestens ein Jahr nach der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 2 außer Kraft. Bis zu ihrem

Außerkräftreten kann eine aufgrund des Absatzes 8 Satz 1 oder des Absatzes 10 Satz 1 erlassene Rechtsverordnung auch nach Aufhebung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite geändert werden.“

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Durch Artikel 9 werden die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.‘

7. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 11 und Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Artikel 1, 2, 6, 7 Nummer 1, 2 und 4 sowie Artikel 8 treten am 1. Juli 2023 in Kraft.“

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Hans-Jürgen Thies

Berichterstatter

Sonja Amalie Steffen

Berichterstatterin

Fabian Jacobi

Berichterstatter

Dr. Marco Buschmann

Berichterstatter

Gökay Akbulut

Berichterstatterin

Dr. Manuela Rottmann

Berichterstatterin

